

Tierschutzverein



Wachtberg e.V.

Satzung

Tierschutzverein-Wachtberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, regionale Tätigkeit.....	3
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ausschluss .....	5
§ 6 Beiträge .....	6
§ 7 Patenschaften und Förderung.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 9 Vereinsorgane .....	7
§ 10 Erweiterter Vorstand .....	7
§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes .....	8
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes.....	9
§ 13 Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	12
§ 15 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane.....	13
§ 16 Haftungsbeschränkung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber .....	13
§ 17 Kassenprüfung	13
§ 18 Auflösung des Vereins .....	13
§ 19 Satzungsänderung .....	14
§ 20 Inkrafttreten.....	14

## Satzung des Tierschutzverein-Wachtberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, regionaler Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein-Wachtberg e.V. Der Verein ist eingetragen beim Registeramt Bonn unter der Registernummer VR 10209.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg.
3. Der Verein ist in Wachtberg und Umgebung tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. und Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen des deutschen Tierschutzbundes e.V.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Zweck des Vereins (Förderung des Tierschutzes) wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
  - b) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
  - c) das Wohlergehen der Tiere zu fördern, dafür wird der Verein folgende Vorhaben –soweit möglich- durchführen:
    - Tierquälerei, -misshandlung oder -missbrauch zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung des Täters ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
    - Rettung ausgesetzter Tiere,
    - Aufnahme in Pflegestellen und anschließender Vermittlung
    - und weitere notwendige Handlungen, um die zweckgebundenen Ziele zu erreichen.
  - d) Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern.
  - e) Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den Schutz von Haustieren. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich ungebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, als Ersatz für nachgewiesene Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können werden

a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Juristische Personen

1a) Familienmitgliedschaft:

Für Ehepaare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare, sowie im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zum Abschluss einer Ausbildung oder Studiums besteht die Möglichkeit, gemäß der Beitragsordnung, auf eine Familienmitgliedschaft. Kinder - Minderjährige bis zum 18 Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt.

1b) Mitgliedschaft für Schüler, Studenten, Auszubildende

Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des regulären Beitrags.

1c) Fördermitgliedschaft:

Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- 2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verein mitzuteilen, ebenso die Änderungen der Bankverbindung der Mitglieder, die am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen.

### 3) Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Tierschutzvereins-Wachtberg e.V. sind verpflichtet dem Zweck des Vereins §2 zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### 4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen bei deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich/E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- d) durch Ausschluss

## § 5 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Wichtige Gründe sind im Besonderen:

- a) wenn ein Mitglied dem Vereinszweck oder dem Tierschutzbestreben allgemein oder in grober Weise zuwiderhandelt;
- b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

- 2) Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in

einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

3) Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.

4) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

## § 6 Beiträge

1) Jedes Vereinsmitglied hat unaufgefordert den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung frei.

2) Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrags.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4) Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

5) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und wird soweit vereinbart per SEPA-Lastschrift eingezogen.

6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

## § 7 Patenschaften und Förderung

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen.

Hat ein Pate für ein oder mehrere Tiere die Patenschaft übernommen, das:

a) vermittelt wurde oder

b) verstorben ist,

wird der Pate darüber informiert Die Patenschaft wird für ein anderes Tier nur mit Zustimmung des Paten fortgesetzt.

Ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderung.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzuhaben. Soweit dies nicht in den Mitgliederversammlungen im Rahmen des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht geschieht, können dem Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung Anregungen unterbreitet werden, die dieser im Rahmen seiner Arbeit zu würdigen hat.

2)Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

3)Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

4)Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

5)Die Mitglieder sind eigenverantwortlich dafür zuständig, dass dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse und eine aktuelle Bankverbindung vorliegen.

## § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

## § 10 Erweiterter Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

1. der/die 1. Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schriftführerin,
4. der/die Schatzmeisterin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann ergänzend und zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bis zu vier Beisitzer in den Gesamtvorstand wählen.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben jeweils 2 Stimmen, die Beisitzer haben jeweils 1 Stimme.

Gerichtlich wird der Verein durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Dabei kann durch die Mitgliederversammlung zugleich mit der Wahl für eine bestimmte Funktion gestimmt werden, auf welche der gewählten Vorstandsmitglieder die Funktionen eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers verteilt werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Mitglied als kommissarischen Nachfolger bestellen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ohne Aufwandsentschädigung ausgeübt.

Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereines gewählt werden. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass das abwesende Mitglied für den Fall seiner Wahl diese annimmt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind wie alle im Verein mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen dem Verein für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.

## § 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht in Form eines Jahresberichts mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und gibt einen Ausblick über die Finanzierungssituation des Vereines im folgenden Geschäftsjahr (Wirtschaftsplan).
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand wird ermächtigt, bestimmte Vereinsaufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen, sofern diese Aufgaben nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

#### § 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in kann schriftlich, fernmündlich per E-Mail oder mündlich eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben, oder solche, die vom Vereinsregister oder von der Finanzbehörde verlangt werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch

Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und dem Gesamtvorstand zugänglich zu machen

### § 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1)Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies erforderlich macht.

2)Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchführen.

Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen.

3)Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über Anträge

k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung

l) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenden Mitglied (§4)
- b) vom Vorstand

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand im Hinblick auf den Vereinszweck nach Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind.

Anträge müssen mindestens 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Zweckänderungen, Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Beitragserhöhungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

Eine Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies erforderlich macht.

## § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt einen/eine Protokollführer/in. Der Versammlungsleiter übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiters durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Die gewählten Personen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung gilt die Person als gewählt, die über die nächstniedrigere Stimmenanzahl verfügt. Lehnt auch diese Person ab, so ist der betreffende Wahldurchgang zu wiederholen.

Wahlen sind auf Antrag, auch nur eines Versammlungsteilnehmers, schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

### § 15 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Die gefassten Beschlüsse sind in der jeweiligen Sitzung zu verlesen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb 6 Wochen zugänglich zu machen.

### § 16 Haftungsbeschränkung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. §31a BGB Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach §31a BGB Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von bis zu zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Rechnungsprüfer, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat so rechtzeitig, statt zu finden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

### § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter\*in zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlussfassung der Liquidatoren erfordert Einstimmigkeit. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Tierschutzverein Kreis Ahrweiler e.V., Blankertshohl 25, 53424 Remagen, und an den Lebenshof Anna e.V., Vulkanstraße 83, 53179 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### § 19 Satzungsänderung

Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2026 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Wachtberg, 28. Januar 2026

Romina Ehrlich

Vorsitzende

Barbara Hooper

Schriftführerin